



## Separates Konkursverzeichnis im Internet

*Der Kanton Zürich kann im Internet ein eigenes Konkursverzeichnis führen. Dieses muss sich allerdings auf die Bekanntgabe derjenigen Personendaten beschränken, die – gestützt auf entsprechende Grundlagen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht – bereits im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden.*

Nach § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) dürfen Personendaten unter anderem dann bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt.

Das Notariatsinspektorat des Kantons Zürich bietet als Dienstleistung für Gläubiger und weitere Personen, die an einem Konkursverfahren beteiligt sind, die Publikation eines Konkursverzeichnisses auf <http://www.notariate.zh.ch/> an. Darin werden sämtliche hängigen Verfahren im Kanton Zürich aufgelistet. Die Daten werden beim Schweizerischen Handelsamtsblatt beschafft.

Die Informationen im Konkursverzeichnis des Kantons Zürich entsprechen denjenigen, die durch die Konkursämter gemäss den Vorgaben des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden. Eine gesetzliche Grundlage für die Publikation ist demnach gegeben. Wird das Verfahren mit der Schlusspublikation abgeschlossen, sind die Angaben noch während zwei Monaten abrufbar. Danach werden sie aus dem Verzeichnis entfernt. Dieses Vorgehen ist verhältnismässig.